

V e r k ü n d e t

am 13. November 1961

Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2214 019

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

gegen

1.

2.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. November 1961 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel,
Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 11. Juli 1960 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin und ihre Tochtergesellschaft, die C. und T.-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden mit C. und T. bezeichnet) hatten mit den Beklagten Versicherungsverträge abgeschlossen. Zwischen der C. und T. und der Beklagten zu 1 bestand ein Versicherungsvertrag, der am 31. Dezember 1954 beendet worden war. Aus diesem Verträge machte die C. und T. einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 49 821,98 DM geltend, zu deren Vergütung die Beklagte zu 1 der Klägerin im Dezember 1954 einen Scheck übermittelte, den sie indes vor Auszahlung widerrief. Zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 2 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1955 ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, der am 30. September 1956 endete.

Während der Dauer ihres Versicherungsvertrages mit der C. und T. unterhielt die Beklagte zu 1 bei der Klägerin ein laufendes Bankkonto, auf dem die für die Beklagte zu 1 eingehenden Prämien gutgeschrieben und die Beträge belastet wurden, die zur Regulierung der Schäden erforderlich wurden. Am 31. Dezember 1954, als der Versicherungsvertrag endete, hatte sich auf diesem Konto ein Guthaben der Beklagten von 402 049,45 DM angesammelt. Die Beklagte zu 1 ließ auf diesem Konto den über 300 000 DM hinausgehenden Betrag stehen, mit dem noch restierende Ansprüche der C. und T. aus dem Versicherungsvertrag gedeckt werden sollten. Einen Betrag von 300 000 DM legte sie bei der Klägerin entsprechend deren Wunsche auf "Festgeldkonto" an, und zwar zu einem Zinssatz von 3 5/8 % und mit vierteljährlicher Kündigung. In der Folgezeit einigten sich die Klägerin und die Beklagte zu 1, daß dieses Guthaben

- 3 -

in Raten an die Beklagte zurückzuzahlen sei. Die letzten Raten von je 50 000 DM sollten am 1. und 15. Februar 1956 geleistet werden. Am 30. Januar 1956 teilte die Klägerin der Beklagten zu 1 indes mit, daß sie von den restlichen Festgeldeinlagen von 100 000 DM die Gewinnbeteiligung von 49 821,98 DM abziehen und zum 1. Februar 1956 nur den noch verbleibenden Betrag von 50 178,02 DM überweisen werde. Die Beklagte zu 1 war hiermit nicht einverstanden. In der Folgezeit drohte die Klägerin, die Gewinnbeteiligung, wenn auch nur mit einem Teilbetrage einzuklagen. Die Beklagte zu 1 erwiderte ihrerseits, in einem solchen Falle werde sie die negative Feststellungsklage hinsichtlich des gesamten Betrages erheben. Außerdem hielt die Beklagte zu 2 im Hinblick darauf, daß die Klägerin die Auszahlung der restlichen "Festgeldsumme" verweigerte, einen Betrag von 72 563,41 DM, den sie für anerkannte Schadensfälle hätte zahlen müssen, zurück. Nachdem am 30. September 1956 auch der Versicherungsvertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 2 beendet war, leiteten die Parteien Verhandlungen ein, um zwischen ihnen aufgetretene Streitfragen vergleichsweise zu erledigen. Sie schlossen dann am 5. Juni 1957 folgenden Vergleich:

"G. [REDACTED] zahlt im Einvernehmen mit der O. [REDACTED] und T. [REDACTED] GmbH, H. [REDACTED], an das Bankgeschäft K. [REDACTED] KG, H. [REDACTED], eine Gesamtentschädigung von 280 000,- DM (i.W.: zweihundertachtzigtausend DM) zur Abgeltung aller Ansprüche aus den Versicherungsverträgen Nr. C.u.T. 100 550 und TZV 50 001 - 16. In diese Entschädigung sind einbezogen alle strittigen Punkte einschließlich Gewinnbeteiligung und Prämienrabatt. Soweit im Zusammenhang mit der strittigen Gewinnbeteiligung und dem Prämienrabatt von G. [REDACTED] - K. [REDACTED] fällige Beträge in Höhe von ca. 70 000,- DM zurückbehalten worden sind, werden diese außerhalb dieser Regelung bei Annahme des Vergleichs an das Bankgeschäft K. [REDACTED] ausgezahlt."



Das Bankgeschäft K. [REDACTED] wird für den G. [REDACTED]-K. [REDACTED], soweit aus den obigen Verträgen Abtretungen an die Refinanzierungsbanken erfolgt sind, die notwendige Freistellung herbeiführen."

Die Beklagten haben von der Vergleichssumme, die unter Zusammenrechnung der beiden Beträge von 280 000 und 72 563,41 DM (im Vergleich mit ca. 70 000 DM angegeben) 352 563,41 DM beträgt, nur einen Teilbetrag von 300 000 DM geleistet. Die Zahlung des Restbetrages von 52 563,41 DM haben sie im Hinblick auf die nach ihrer Ansicht noch offenstehende durch den Vergleich nicht erledigte Restfestgeldforderung der Beklagten zu 1 von 49 821,98 DM nebst Zinsen verweigert. Sie haben mit der letzteren Forderung gegen die restliche Vergleichsforderung der Klägerin aufgerechnet. Diese Aufrechnung hat die Klägerin nicht anerkannt, weil sie auf dem Standpunkt steht, die Festgeldforderung der Beklagten zu 1 sei längst erledigt gewesen. Sie hat daher mit der Klage Zahlung des Betrages von 52 563,41 DM nebst Zinsen von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern verlangt.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin kann den von den Beklagten zurückgehaltenen Teil von 52 563,41 DM der Vergleichssumme nicht fordern, weil die von den Beklagten erklärte Aufrechnung mit der restlichen Festgeldforderung zur Tilgung ihres Anspruchs geführt hat.

Der Rechtsstandpunkt der Klägerin, daß diese Festgeldforderung vor der Aufrechnungserklärung der Beklagten bereits erloschen gewesen sei, ist nicht gerechtfertigt.

1.) Die Klägerin hat in erster Reihe geltend gemacht, sie habe in dem Schreiben vom 30. Januar 1956 mit dem Gewinnbeteiligungsanspruch der C. und T. gegen die restliche Festgeldforderung aufgerechnet, so daß diese Forderung damals schon getilgt gewesen und vom Vergleich überhaupt nicht berührt worden sei. Deshalb, so hat sie vorgetragen, hätten die Beklagten die nicht mehr bestehende Festgeldforderung auch nicht zur Aufrechnung gegen die Klageforderung heranziehen können.

Das Berufungsgericht hat erwogen, der Gewinnbeteiligungsanspruch der C. und T. von 49 821,98 DM sei auch nach dem Schreiben der Klägerin vom 30. Januar 1956 streitig geblieben; er sei erst bei den Vergleichsverhandlungen von den Beklagten als berechtigt anerkannt und als Forderung der Klägerin in die Vergleichssumme einbezogen worden. Das Berufungsgericht hat es dahinstehen lassen, ob die Klägerin überhaupt befugt gewesen sei, mit der Gewinnbeteiligungsforderung ihrer Tochtergesellschaft C. und T. aufzurechnen. Schon im Hinblick darauf, so hat es ausgeführt, daß diese Gewinnbeteiligung nicht

in den 300 000 DM Festgeld enthalten gewesen sei, könne es sich nur um einen "Aufrechnungsversuch" gehandelt haben. Ob diesen Erwägungen des Berufungsgerichts in allen Punkten zu folgen ist, kann unentschieden bleiben. Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht jedenfalls darin beizutreten, daß die restliche Festgeldforderung noch bestanden hat, als die Beklagten mit ihr gegen die Klageforderung aufgerechnet haben. Wenn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die am 30. Januar 1956 von der Klägerin erklärte Aufrechnung gegen die restliche Festgeldforderung bis zu den Vergleichsverhandlungen streitig geblieben war, die Parteien aber die Gewinnbeteiligungsforderung der G. und T. (mit der die Klägerin aufgerechnet hatte) als fortbestehend behandelt und sie in die Vergleichssumme einbezogen haben, so liegt darin das Einverständnis der Parteien, daß die am 30. Januar 1956 von der Klägerin erklärte Aufrechnung nicht zum Erlöschen der Festgeldforderung geführt hatte. Die Revision hat auch in der mündlichen Verhandlung den Rechtsstandpunkt der Klägerin, die Festgeldforderung sei bereits durch eine Aufrechnung im Jahre 1956 getilgt worden, nicht mehr aufrechterhalten.

2.) Weiterhin ist die Klägerin der Auffassung, die von den Beklagten zur Aufrechnung verwandte Festgeldforderung sei, wenn sie nicht schon vorher getilgt gewesen sein sollte, durch den Vergleich vom 5. Juni 1957 untergegangen, da sie mit berücksichtigt und in die Vergleichssumme einbezogen worden sei. Das Berufungsgericht hat den Vergleich indes in einem anderen Sinne ausgelegt und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die restliche Festgeldforderung der Beklagten weder Gegenstand der Vergleichsverhandlungen gewesen ist, noch nach dem Sinne des Vergleichs

durch die Bewilligung der beiden in dem Vergleich genannten Beträge von 280 000 DM und ca. 70 000 DM abgegolten sein sollte. Das Berufungsgericht hat in erster Reihe erwogen, daß die Klägerin die Zahlung der letzten Festgeldrate am 15. Februar 1956 nur im Hinblick auf die noch offenstehende Forderung ihrer Tochtergesellschaft C. und T. auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 49 821,98 DM zurückgehalten hatte. Sowohl auf Grund des Wortlauts des Vergleichs als auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Beweisaufnahme sieht es einerseits als erwiesen an, daß die Parteien gerade diesen Gewinnbeteiligungsanspruch bei der Aushandlung der Vergleichssumme in voller Höhe berücksichtigt haben. Andererseits stellt es fest, daß von dem Festgeldanspruch der Beklagten bei den Vergleichsverhandlungen nicht die Rede gewesen ist, daß also die noch offenstehende Rate im Gegensatz zu dem Gewinnbeteiligungsanspruch der C. und T. nicht zu den Posten gehört hat, die bei der Festsetzung der Vergleichssumme eine Rolle gespielt haben. Wenn aber, so hat es erwogen, der Gewinnbeteiligungsanspruch der C. und T. in der Vergleichssumme enthalten, der Festgeldanspruch dagegen gerade nicht mit verrechnet worden ist, so widerspräche es dem Sinn des Vergleichs und dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten, wenn man den Festgeldanspruch als durch den Vergleich erledigt ansehen wollte. Eine Auslegung des Vergleichs in diesem Sinne würde zu dem Ergebnis führen, daß der Gewinnbeteiligungsanspruch zweimal vergütet würde, einmal nämlich dadurch, daß man ihn in die Vergleichssumme aufgenommen habe, und das andere Mal dadurch, daß den Beklagten ein Verzicht auf die restliche Festgeldforderung zugemutet werde, die nur wegen des offen gebliebenen Gewinnbeteiligungsanspruchs nicht beglichen worden war. Eine weitere

Stütze für sein Auslegung findet das Berufungsgericht in dem Wortlaut des Vergleichs. Es bezieht sich dabei auf die im Vergleichstext enthaltene Wendung, der Betrag von 280 000 DM sei zur Abgeltung aller Ansprüche aus den beiden Versicherungsverträgen ausgehandelt worden, und in ihn seien alle strittigen Punkte einschließlich Gewinnbeteiligung und Prämienrabatte einbezogen. Daraus, daß man zwar die Forderungen aus den beiden Versicherungsverträgen, insbesondere die Prämienrabatte und die Gewinnbeteiligung, nicht aber die Festgeldforderung genannt habe, zieht es den Schluß, daß es nicht dem Willen der Parteien entsprochen habe, eine Generalbereinigung aller gegenseitigen Ansprüche, also auch solcher, die außerhalb der Versicherungsverträge bestanden, vorzunehmen. Das Berufungsgericht hat auch die Umstände mitgewürdigt, die zur Bildung des Festgeldkontos geführt haben. Es hat dabei nicht übersehen, daß das Festgeldkonto der Beklagten auf die Weise entstanden war, daß die Beklagten von einem laufenden Konto, das zur Deckung der Schadensregulierungen diente, 300 000 DM auf ein besonderes Konto überwiesen hatten, das vom Tage seiner Begründung mit $3 \frac{5}{8} \%$ verzinslich sein sollte. Es hat jedoch diesen Zusammenhängen keine entscheidende Bedeutung für die Auslegung des Vergleichs beigemessen.

II. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts die Auslegung eines Individualvertrages betreffen, sind sie vom Revisionsgericht nur beschränkt nachprüfbar. Sie enthalten keinen Rechtsirrtum. Die gegen die Auslegung des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision bleiben ohne Erfolg.

1. Auch die Revision weist auf die Zusammenhänge zwischen der Gewinnbeteiligungsforderung und dem Restfestgelde von 49 821,41 DM hin und meint, zumindest habe hier eine Aufrechnungslage bestanden. Dieser Hinweis zwingt indes nicht zu dem Schluß, den die Revision hieraus gezogen haben will, daß nämlich das Berufungsgericht schon aus diesem Grunde zu einer anderen Auslegung habe gelangen müssen. Auch wenn man berücksichtigt, daß das Festgeldkonto aus dem laufenden Konto entstanden ist, und daß die Beklagte zu 1 im Dezember 1954 einen Scheck in Höhe des Gewinnbeteiligungsanspruchs von 49 821,41 DM auf dieses laufende Konto gezogen hatte, und wenn man weiter in Betracht zieht, daß die Klägerin das Festgeld nur deshalb zurückgehalten hat, weil die Beklagten die Auszahlung der Gewinnbeteiligung beharrlich verweigert hatten, bleibt die vom Berufungsgericht gefundene Auslegung möglich. Das Berufungsgericht hat diese Zusammenhänge, wie oben ausgeführt, nicht übersehen, sie aber in einem anderen rechtlich nicht zu beanstandenden Sinne gewürdigt.

2. Die Revision hat sich weiterhin auf den letzten Satz im ersten Absatz des Vergleichstextes bezogen, in welchem gesagt wird, soweit mit der strittigen Gewinnbeteiligung und dem Prämienrabatt von den Beklagten fällige Beträge in Höhe von ca. 70 000 DM zurückbehalten worden seien, würden diese außerhalb des Vergleiches ausgezahlt werden. In dieser Vereinbarung will die Revision ein Versprechen auf Barauszahlung sehen, welches die Aufrechnung mit der Festgeldforderung ausschließe. Wäre wirklich die Festgeldforderung durch den Vergleich nicht mit erledigt worden und damit untergegangen, so meint die Revision, stünden die Beklagten vor dem Ergebnis, daß die Festgeldforderung nicht mehr mit den bisher ihretwegen zurückgehaltenen ca. 70 000 DM verrechnet werden könne, also praktisch ungesichert sei.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe diesen Teil des Vergleichstextes nicht unter dem angeführten Gesichtspunkt gewürdigt. Hätte das Berufungsgericht diesen Gedankengang aber miterwogen, so meint sie, hätte es zwingend zu einem anderen Ergebnis kommen müssen.

Das Berufungsgericht trifft indes nicht der Vorwurf eines Verstoßes gegen § 286 ZPO. Es hat ersichtlich die angeführte im Vergleich enthaltene Vereinbarung gewürdigt und sich dabei, wie aus dem Zusammenhang seiner Ausführungen hervorgeht, die Erwägungen des landgerichtlichen Urteils, in welchem dieser Punkt eingehend erörtert wird, zu eigen gemacht. Das Landgericht hat hierzu ausgeführt, die Parteien hätten diese Stelle des Vergleichs nicht wörtlich verstanden, sondern nur zum Ausdruck bringen wollen, daß einer sofortigen Fälligkeit der ca. 70 000 DM nichts im Wege stehe. Hat aber das Berufungsgericht entsprechend den Ausführungen des Landgerichts somit in dem Zahlungsversprechen keine Zusage auf bare Auszahlung von ca. 70 000 DM und auch keinen Verzicht auf Verrechnung mit der Festgeldforderung gesehen, so brauchte es schon aus diesem Grunde den von der Revision für zwingend gehaltenen Schluß nicht zu ziehen, daß nämlich die Festgeldforderung durch den Vergleich mitgeregelt worden sei, weil sie andernfalls "ohne Sicherung" geblieben wäre.

3. Nicht stichhaltig ist auch die weitere Einwendung der Revision, da es sich bei den am Vergleiche beteiligten Personen um "versierte" Kaufleute handle, hätte man, falls die Aufrechterhaltung der Festgeldforderung beabsichtigt gewesen wäre, sie von den ca. 70 000 DM abgezogen und vereinbart, daß nur der Unterschiedsbetrag auszus zahlen sei. Es fehlt zunächst jeder Anhaltspunkt

dafür, daß das Berufungsgericht diesen Gesichtspunkt übersehen hätte. Des weiteren führt auch diese Betrachtungsweise keineswegs zwingend zu dem von der Revision für richtig gehaltenen Ergebnis. Ersichtlich hat das Berufungsgericht diesem Zusammenhang deshalb keine entscheidende Bedeutung beigemessen, weil die die Verhandlung führenden Beauftragten der Beklagten nach den Feststellungen im Berufungsurteil mit der Bearbeitung des Festgeldkontos nicht befaßt gewesen waren, und weil offenbar aus diesem Grunde bei den Vergleichsverhandlungen das Festgeldkonto überhaupt nicht erwähnt worden war. Wenn das Berufungsgericht somit ersichtlich erwogen hat, man habe möglicherweise auch deshalb den Festgeldanspruch nicht von den 70 000 DM abgezogen, weil dieser Anspruch überhaupt nicht erörtert wurde, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

4. Auch der Hinweis der Revision, daß die Beklagten in ihrem Schreiben vom 23. Mai 1957 selbst eine "globale Regelung des Gesamtkomplexes" angestrebt hätten, kann ihr nicht zum Erfolge verhelfen. Das Berufungsgericht hat dieses Schreiben eingehend gewürdigt und erwogen, der Begriff einer globalen Regelung sei nicht eindeutig. Er könnte zwar so verstanden werden, daß sämtliche zwischen den Parteien bestehenden Forderungen durch Zahlung der vereinbarten 280 000 und ca. 70 000 DM ausgeglichen werden sollten. Es ist jedoch kein Rechtsfehler, wenn es zu der Ansicht gelangt ist, der Ausdruck global lasse im vorliegenden Falle auch die Auslegung zu, daß die Parteien die zu verrechnenden Ansprüche nicht bis ins kleinste hätten beziffern, sondern sich mit geschätzten Summen hätten zufrieden geben wollen. Weil man letzten Endes auch so verfahren sei, so hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, bestehe kein

Anlaß zu der Annahme, die Parteien hätten eine globale Regelung in dem Sinne vorgenommen, daß alle gegenseitigen Ansprüche und damit auch der Festgeldanspruch verglichen worden seien. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

5. Keinen Erfolg haben kann die Revision schließlich mit der weiteren in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Rüge, das Berufungsgericht habe den letzten Absatz des Vergleichstextes nicht gewürdigt, in welchem die Klägerin zusage, sie werde für den Gerlingkonzern soweit aus "den obigen Verträgen Abtretungen an die Refinanzierungsbanken erfolgt seien, die notwendige Freistellung herbeiführen". Sie meint, die Grundlage des Vergleichs sei aufs äußerste gefährdet, wenn der Klagebetrag nunmehr von der Vergleichssumme abgezogen werden würde. Ersichtlich will die Revision damit sagen, die Klägerin komme mit der um den Klagebetrag verminderten Vergleichssumme nicht aus, um die Ansprüche der Refinanzierungsbanken zu befriedigen. Dabei handelt es sich aber um ein neues Vorbringen, das in der Revisionsinstanz gemäß § 561 ZPO nicht berücksichtigt werden darf. Wenn die Klägerin erreichen wollte, daß dieser Gesichtspunkt für die Auslegung des Vergleichs verwertet wurde, so hätte sie die in Frage kommenden Umstände in den Tatsacheninstanzen vortragen müssen.

III. Nach alledem bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagten mit der der Beklagten zu 1 zustehenden Forderung auf Auszahlung des restlichen Festgeldes von 49 821,98 DM nebst Zinsen gegen die Klageforderung wirksam aufgerechnet haben.

Vergebens führt die Revision ins Feld, es sei zumindest der Sinn des Vergleichs, der eine Abgeltung der Gewinnbeteiligung von 49 821,98 DM nebst Zinsen enthalte, daß die Beklagte zu 1 für ihre Forderung aus dem Festgeldguthaben ebenfalls keine Zinsen fordern dürfe. Gehe man aber hiervon aus, so meint die Revision, dann liege die Aufrechnungsforderung der Beklagten nicht unerheblich unter dem Betrage der Klageforderung.

Der Revision ist zuzugeben, daß sich zugunsten der Klägerin ein Unterschiedsbetrag von (52 563,41 - 49 821,98 DM) = 2741,43 DM ergeben würde, wenn man ihrem Gedankengang folgen müßte. Sie berücksichtigt indes nicht, daß der Anspruch auf Gewinnbeteiligung nach der von dem Berufungsgericht gefundenen Auslegung des Vergleiches auch insoweit abgegolten worden ist, als er bis zum Vergleichsabschluß etwa hätte verzinst werden müssen. Da die Parteien nach der unangreifbaren Auslegung des Berufungsgerichts den Festgeldanspruch aus der Vergleichsregelung ausgeschieden haben, hat sich auch an seiner Fälligkeit nichts geändert; und es bestehen daher auch keine Bedenken dagegen, daß die Beklagten sich von dem Zeitpunkte ab, in welchem sich die Klägerin in Zahlungsverzug befand, Verzugszinsen berechnet haben. Der Standpunkt der Revision, daß die Verzugszinsen hinsichtlich der Festgeldforderung nach dem Sinne des Vergleiches wegzufallen hätten, ist mit der vom Berufungsgericht getroffenen Auslegung des Vergleiches unvereinbar. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin habe sich seit dem 15. Februar 1956 im Leistungsverzug befunden, findet eine Stütze in § 284 Abs.2 BGB und wird auch von der Revision nicht angegriffen. Für die Zeit vom 15. Februar 1956 bis zu dem Tage des Vergleichsabschlusses, an dem sich die beiden Forderungen erstmals aufrechenbar gegenüberstanden,

war aber bei Berechnung von 5 % Verzugszinsen (§ 352 HGB) ein Betrag von mehr als 3000 DM an Zinsen aufgelaufen. Gegen die Höhe des Zinsbetrages, den das Berufungsgericht der Forderung von ursprünglich 49 821,98 DM mit dem Ergebnis zugeschlagen hat, daß die Gegenforderung die Klageforderung noch übersteigt, bestehen daher keine Bedenken. Auch die Revision hat in rechnerischer Hinsicht keine Angriffe erhoben.

Nach alledem hat das Berufungsgericht die Klageforderung durch die von den Beklagten erklärte Aufrechnung mit Recht als getilgt angesehen.

IV. Die Revision der Klägerin erweist sich damit als unbegründet. Sie ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner